

Nachweis Masernschutz, 31.03.2021

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schüler*innen,

im 1.Elternabend informierten wir Sie über die Einführung des Masernschutzgesetzes. Im Monat April wird nun die damals angekündigte Kontrolle durchgeführt.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 8 IfSG (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (Dauer, während der nicht gegen Masern geimpft werden kann, ist mit anzugeben),
- Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Bitte geben Sie Ihrem Kind das entsprechende Dokument im Original zur Vorlage und Kontrolle des Masernschutzes in der jeweiligen Präsenzunterrichtswoche mit. Die Klassenlehrer*innen erfassen den Status.

Wir sind als Schule verpflichtet diese Kontrolle durchzuführen. Bei Nichtvorlage oder bei fehlendem Nachweis des Masernschutzes erfolgt eine Meldung an das Gesundheitsamt durch die Schule. In diesem Fall erhalten Sie eine Einladung zu einem Beratungsgespräch durch das Gesundheitsamt.

Für Fragen zum Masernschutz und Impfstatus wenden Sie sich bitte an Ihren Kinderarzt bzw. Hausarzt oder direkt an das Gesundheitsamt des Landkreises Görlitz.

Die Vorlage eines Nachweises erfolgt an unserer Schule bis zum 7.Mai 2021.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Warkus
Schulleiter